

Sitzungsvorlage

Nr. 0272/2019

Erlass einer Satzung zur Schaffung von Verkaufssonntagen am 29. März und 20. September 2020

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales	15.01.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	28.01.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

1. Satzung über die Festsetzung von Verkaufssonntagen im Jahr 2020
2. Antrag BranchenBundBruchsal e.V.
3. Zustimmung evangelischer Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal und erzbischöfliches Dekanat Bruchsal vom 14.09.2019
4. Zustimmung IHK vom 26.09.2019

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales die als Anlage 1 beigefügte Satzung.

I. Sachverhalt und Begründung

Der BranchenBundBruchsal beantragt den Erlass einer Satzung zur Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonntagen am 29. März und 20. September 2020.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG (Anmerkung: diese Bestimmung beinhaltet das Verbot, Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu öffnen) „Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungssteile der jeweiligen Kirche angehören.“

Die beiden Verkaufssonntage des Jahres 2020 sollen am 29. März anlässlich des Frühjahrsfestes und am 20. September anlässlich des Herbstfestes stattfinden. Hierbei handelt es um traditionelle Veranstaltungen, die die Voraussetzungen für die Schaffung entsprechender Verkaufssonntage erfüllen.

Die Frühjahrs- und Herbstfeste zeichnen sich durch zahlreich bunte Programmpunkte aus. Darunter beispielsweise ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm mit Musik und Tanz, diverse Vorführungen auf den verschiedenen Plätzen und ein Kinderkarussell.

Auch in diesem Jahr kann sich die Bruchsaler Bevölkerung anlässlich des Frühlingsfestes zusätzlich auf unterschiedliche Aussteller freuen.

Nach den Bestimmungen des LadÖG kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Insoweit wird die Veranstaltung auf den Kernstadtbereich der Stadt Bruchsal begrenzt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am verkaufsoffenen Sonntag besteht hingegen nicht.

Mit Schreiben vom 10.09.2019 wurden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens folgende Institutionen und Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen aufgefordert.

1. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe;
2. Evangelisches Dekanat Bretten-Bruchsal;
3. Katholisches Dekanat Bruchsal.

Die Stellungnahmen der angeschriebenen Stellen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen 3 – 4 beigelegt.

Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Sonntagsruhe wird zudem durch die Beschränkung auf zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 berücksichtigt.

Die Durchführung von Verkaufssonntagen ist ein bedeutendes Mittel des Stadtmarketings und dient der weiteren Stärkung und der Gestaltung einer attraktiven Innenstadt und des innerstädtischen Einzelhandels. Die Verwaltung empfiehlt daher, auch weiterhin die Durchführung von Verkaufssonntagen zu ermöglichen.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 1220

Unmittelbar finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Andreas Glaser
Bürgermeister